

Drucksachen-Nr. BV/077/2020	Datum 14.04.2020	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	26.05.2020						

Inhalt:

Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2020

Wenn Kosten entstehen:

Kosten A) 12.356,67 € B) 21.240,50 € €	Produktkonto 36210.533185	Haushaltsjahr 2020	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von Maßnahmen aus Mitteln des Beratungsprogramms des Landes Brandenburg für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit entsprechend der in der Anlage befindlichen Aufstellung Förderliste A.

Im Falle einer zusätzlichen Mittelbereitstellung durch das Land Brandenburg ist die Förderung nach der Förderliste B zu gewähren.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Antrag 1 Fortschreibung der Rahmenkonzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Stadt Templin und die Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Templin möchten zusammen die bestehende Rahmenkonzeption für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen in der Stadt Templin fortschreiben. Dieser umfangreiche Prozess soll extern begleitet werden und besteht aus insgesamt 11 verschiedenen Beratungsmodulen. Neben den Akteuren der Jugendarbeit und der Verwaltung sollen auch Jugendliche in den Prozess der Konzeptentwicklung im Sinne einer Kinder- und Jugendbeteiligung einbezogen werden. Es ist vorgesehen, dass der gesamte Beratungsprozess noch im Jahr 2020 abgeschlossen werden soll.

Für die Umsetzung dieser Maßnahme soll BIUF KORUS Beratung beauftragt werden. Als Förderung wurden 7.618,40 EUR beantragt. Der Antrag erfüllt die inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen des Landesprogramms.

Antrag 2 Evaluierung der Sozialarbeit an Schulen - Träger Angermünder Bildungswerk e. V.

Das Angermünder Bildungswerk e. V. ist Träger von 9 Projekten der Sozialarbeit an Schulen. Im Rahmen der sozialpädagogischen Praxis haben sich noch Verbesserungspotenziale, aber auch Problemlagen ergeben, an denen die Fachkräfte arbeiten wollen.

Die beantragte Beratungsleistung enthält insgesamt sieben verschiedene Beratungsmodule mit 52 Beratungsstunden.

Angedacht ist es, den Schulsozialarbeitern neue fachliche Impulse im Umgang mit aktuellen Problemlagen in der Jugendsozialarbeit zu geben. Wiederkehrende Problemfelder sollen in positive Handlungsfelder übersetzt, Interventionsansätze entwickelt und in der Praxis angewandt werden. Des Weiteren wird die Entwicklung neuer Angebote und Projektansätze forciert. Die Methode „Kollegiale Fallberatung“ soll von jedem Schulsozialarbeiter eigenständig angewendet werden können.

Der Antragsteller beabsichtigt, die Beratung von *DorfwerkStadt e. V.* ausführen zu lassen und hat dafür eine Förderung in Höhe von 5.900,10 EUR beantragt. Der Antrag wurde geprüft und erfüllt die Voraussetzungen des Landesprogramms.

Antrag 3 Fortschreibung und fachliche Weiterentwicklung im Rahmen des Stadtkonzeptes „Jugend hat Zukunft“

Die Stadt Schwedt/Oder hat ein bestehendes jugendpolitisches Rahmenkonzept „Jugend hat Zukunft“, in dem die Gesamtheit der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet und in den Ortsteilen in Form einer Ist-Stand-Analyse beschrieben wird.

Ziel der Beratung ist daher eine Evaluation des bisherigen Konzeptes und eine darauf aufbauende Fortschreibung und Weiterentwicklung. Hierbei sollen insbesondere auch grundsätzliche fachliche Entwicklungstendenzen in der Kinder- und Jugendarbeit betrachtet werden, die im gegenwärtigen Fachdiskurs in diesem Handlungsfeld in der Bundesrepublik so-

wohl im handlungsorientierten wie auch organisationsstrukturellen Kontext einerseits eine zeitgemäße Innovation darstellen als auch aktuell realisierbar sind unter den gegebenen örtlichen Rahmenbedingungen.

Verschiedene Kooperationsmodelle werden beachtet sowie die besondere Stellung der Kinder und Jugendbeteiligung berücksichtigt. Daraus lassen sich Ziele und Maßnahmen ableiten und eine Umsetzung kann begonnen werden.

Am Ende des Beratungsprozesses ist ein Konzeptentwurf erarbeitet, der o. g. Aspekte beinhaltet und so das Stadtkonzept für den Zeitraum 2021 bis 2025 fortschreibt. Dieser Konzeptentwurf wird mit der örtlichen Praxis diskutiert, bevor dieser der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt wird.

Für die Umsetzung dieses Prozesses soll das Beratungsunternehmen *stadt.menschen.berlin* beauftragt werden. Als Förderung wurden 4.750 EUR beantragt. Der Antrag erfüllt die inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen des Landesprogramms.

Antrag 4 Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt Templin

Die Stadt Templin möchte sich zu dem Thema Kinder- und Jugendbeteiligung im kommunalen Bereich beraten lassen.

Es sollen Ideen für ein kommunales Beteiligungskonzept erarbeitet werden. Damit möchte die Stadt festschreiben, welche verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten Kinder und Jugendliche in Bezug auf ihre eigenen Lebensbereiche und Alltagsfelder in der Stadt Templin haben.

Des Weiteren ist es angedacht die gewonnenen Erkenntnisse in das vorhandene Rahmenkonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Templin einzubinden.

Als Berater möchte die Stadt Templin Herrn Sven Gräßer binden. Er ist anerkannter Berater in der kommunalen Kinder und Jugendbeteiligung. Insgesamt sollen für diesen Beratungsprozess Mittel in Höhe von 1.920 EUR eingesetzt werden.

Zusammenfassende Bemerkung zu den Anträgen.

1. Die beantragten vier Maßnahmen können mindestens einem der inhaltlichen und strukturellen Ziele des Beratungsprogramms zugeordnet werden. Die Grundvoraussetzung für eine Förderung ist somit erfüllt.
2. Bei zwei Anträgen (Nr. 2 und 3) handelt es sich um sogenannte Folgemaßnahmen, die als weitere Handlungsoptionen in vorangegangenen Beratungsprozessen herausgearbeitet wurden. Für die Mittelvergabe ist eine Priorisierung der Anträge vorzunehmen.

Der Antrag 1 ist eine Erstmaßnahme und wird mit der beantragten Zuwendung das Beratungsvorhaben in 2020 abschließen. Daher sollte diesem Antrag die höchste Priorität zugeordnet werden. Dem beantragten Zuwendungsbedarf sollte aus Sicht der Verwaltung in voller Höhe entsprochen werden.

Bei den Anträgen 2 und 3 handelt es sich um Anschlussmaßnahmen im Ergebnis vorausgegangener Beratungs- und Planungsprozesse. Im Grunde nehmen beide Anträge dieselbe

Priorität ein. Die Verwaltung räumt den Antrag des freien Trägers gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII einen Vorrang ein.

Der Antrag Nr. 4 ist der zweite Antrag der Stadt Templin. Dieser ist nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Templin nachrangig gegenüber dem eigenen Antrag unter Nr. 1 einzuordnen.

Somit würden die Anträge 3 und 4 im Rahmen der bereits bewilligten Landesmittel keine Förderung erhalten.

Für den Antrag 1 empfiehlt die Verwaltung eine Bewilligung in Höhe der beantragten Fördersumme. Der Antrag 2 erhält demnach eine reduzierte Förderung (siehe Förderliste A).

Um den Antrag 2 auch der Höhe nach vollständig unterstützen zu können und die Anträge 3 und 4 auch in Höhe der beantragten Fördersummen zu entsprechen, hat die Verwaltung vorsorglich beim MBSJ eine zweckgebundene und projektbezogene Aufstockung des Fördervolumens beantragt.

Bei einer positiven Entscheidung des MBSJ (Mittelaufstockung) sollte der Verwaltung eine kurzfristige Handlungsmöglichkeit zur Weiterbewilligung gegeben werden. Daher sieht der Beschlussvorschlag auch im Sinne einer Verwaltungsoptimierung eine zweite Förderliste B vor. Dieser Fördervorschlag ist durch die Verwaltung nur umzusetzen, wenn die zusätzlich beantragten Landesmittel bewilligt sind.

Im Falle einer Mehrbewilligung würde sich auch der Zuschuss aus dem Kreishaushalt als zwingender Anteil (10 v. H.) in diesem Landesprogramm von 1.235,66 EUR auf dann 2.124,05 EUR (um 888,38 EUR) erhöhen. Diese Mittel stehen innerhalb des oben benannten Kostenträgers zur Verfügung.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) fördert Beratungsangebote in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Das Förderprogramm wurde zuletzt 2011 evaluiert und fachlich weiterentwickelt. Es hat sich bestätigt, dass die vereinbarten Grundsätze der Förderung von Beratungsangeboten zu einem landesweit einheitlichen Qualitätsstandard in der erbrachten Beratungsleistung geführt haben.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in Kooperation mit den jeweiligen Trägern der freien Jugendhilfe mit diesem Beratungsprogramm die Möglichkeit einer qualifizierten Weiterentwicklung der Arbeitsfelder in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 Sozialgesetzbuch Achte Buch (SGB VIII). Der Landkreis Uckermark nimmt seit Bestehen dieses Programms die Landesmittel vollständig in Anspruch. Das bestätigt zum einen den hohen Bedarf an externer Begleitung und Unterstützung und zum anderen auch die Bereitschaft der Träger und Fachkräfte, an einer stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen und qualitativen Angeboten in ihrem Arbeitsfeld.

Die inhaltlichen und strukturellen Ziele des Beratungsprogramms bestehen unverändert weiter:

- a) Der Ausbau der Fachlichkeit innerhalb der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und die sozialpädagogische und konzeptionelle Weiterentwicklung in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ein Schwerpunkt soll dabei die Qualifizierung der im Rahmen des Personalstellenförderprogramms und weiterer von den Kreisen und kreisfreien Städten mit festen Personalstellen geförderten Fachkräfte sein.

- b) Die Entwicklung und Begleitung neuer Ansätze in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
- c) Die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten aller Kinder und Jugendlichen sowie des ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendarbeit und bei selbstorganisierten Ansätzen.
- d) Unterstützung bei der Entwicklung von Strukturen und Organisationsformen, insbesondere bei freien Trägern.
- e) Unterstützung von Jugendämtern und Kommunen bei der Weiterentwicklung eines Leitbildes für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit stellt das MBS für dieses Jahr 11.121 EUR als Anteilsfinanzierung (90 v. H.) aus dem Landesjugendplan zur Verfügung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Landesmittel ist zwingend ein 10%iger Anteil des Landkreises Uckermark in Höhe von 1.235,67 EUR an den Gesamtkosten. Dieser Anteil wurde im Haushalt 2020 geplant (Kostenträger 36210.533185).

Zur Förderung von Beratungsleistungen stehen somit insgesamt 12.356,67 EUR zur Verfügung.

Über die Bereitstellung dieser Fördermittel hat die Verwaltung in der örtlichen Presse informiert.

Es liegen insgesamt vier Anträge auf Förderung von Beratungsprozessen/-leistungen vor. Da der Zuwendungsbedarf höher ist als Mittel zur Verfügung stehen, hat die Verwaltung in Absprache mit dem MBS eine Mittelaufstockung beantragt. Wenn das MBS diesem Antrag zustimmt, könnte sich das Fördervolumen auf dann 21.240,50 EUR erhöhen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur BV/077/2020